

## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

#### **Gesetz zu dem Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs zur Änderung des Vertrags vom 18. Januar 2010**

##### A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Zustimmung nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zu dem mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs verhandelten Vertrag, durch den der Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs vom 18. Januar 2010 geändert wird.

Ziel des Änderungsvertrags ist es, die Leistungen des Landes für den Schutz jüdischer Einrichtungen zu verstetigen und das deutsch-jüdische Kulturerbe als sichtbares Zeichen jüdischen Lebens zu stärken.

##### B. Wesentlicher Inhalt

###### I. Zustimmungsgesetz

§ 1 enthält die Zustimmung zum Änderungsvertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs. § 2 enthält die üblichen Vorschriften zum Inkrafttreten des Gesetzes und des Änderungsvertrags.

###### II. Vertrag des Landes mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs

Mit den Verhandlungen zu diesem Änderungsvertrag wurde gemäß dem Ersuchen des Landtags (Abschnitt II Nummer 4 des Beschlusses vom 20. Dezember 2023 über den Antrag der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Antisemitismusbeauftragten stärken – Jüdisches Leben in unserer Mitte sichtbar machen – Drucksache 17/5979) die Grundlage dafür geschaffen, die Zusagen betreffend die Sicherheit jüdischen Le-

bens sowie jüdischer und israelitischer Einrichtungen im Vertrag des Landes mit den Israelitischen Religionsgemeinschaften Baden und Württembergs fest und unbefristet zu verankern sowie den Vertrag hinsichtlich der Religionsfreiheit insbesondere jüdischer Studierender zu ergänzen.

#### C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustands.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die mit dem Vertrag erhöhten Geldleistungen des Landes entstehen gegenüber der bisherigen Rechtslage strukturelle Mehrkosten von jährlich 2,3691 Millionen Euro. Die Entscheidung über die entstehenden Mehrbedarfe obliegt dem Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt für die Jahre 2025/2026.

Im Regierungsentwurf zum Haushalt für die Jahre 2025/2026 sind bereits 1,3691 Millionen Euro enthalten. Davon sind 1,1691 Millionen Euro im Einzelplan 03 und 0,2 Millionen Euro im Einzelplan 04 veranschlagt.

1 Million Euro sind darüber hinaus für eine Umsetzung im parlamentarischen Verfahren vorgesehen. Hiervon sollen 330 900 Euro dem Einzelplan 03 und 669 100 Euro dem Einzelplan 04 zugeordnet werden.

#### E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Das Gesetzesvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren erwarten.

#### F. Nachhaltigkeits-Check

Durch das Gesetz sind keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten.

#### G. Digitaltauglichkeits-Check

Ein Digitaltauglichkeits-Check war nach Nummer 4.5.2 der VwV Regelungen nicht durchzuführen.

#### H. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten, Auswirkungen auf Einzelpreise und das (Verbraucher-)Preisniveau sind nicht zu erwarten.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 12. November 2024

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs zur Änderung des Vertrags vom 18. Januar 2010. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Kultusministerium, beteiligt sind das Staatsministerium, das Innenministerium, das Finanzministerium, das Wissenschaftsministerium und das Wirtschaftsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zu dem Vertrag des Landes  
Baden-Württemberg mit der Israeliti-  
schen Religionsgemeinschaft Baden und  
der Israelitischen Religionsgemeinschaft  
Württemberg zur Änderung des  
Vertrags vom 18. Januar 2010**

§ 1

Dem am 8. November 2024 unterzeichneten Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs zur Änderung des Vertrags vom 18. Januar 2010 (GBl. S. 302) sowie dem dazugehörigen Schlussprotokoll vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und das Schlussprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag und das Schlussprotokoll nach Artikel 2 dieses Vertrags in Kraft treten, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### I. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Zustimmung nach Artikel 50 Satz 2 der Landesverfassung zu dem mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (im Folgenden: IRG Baden) und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs (im Folgenden: IRG Württembergs) verhandelten Vertrag, durch den der Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs vom 18. Januar 2010 geändert wird.

Am 9. Oktober 2019, dem jüdischen Feiertag Jom Kippur, hatte ein rechtsextremistischer Täter in Halle (Saale) einen geplanten Massenmord an Juden in einer Synagoge unternommen und anschließend mehrere Passantinnen und Passanten getötet bzw. verletzt. In der Folge wurden auch in Baden-Württemberg Schutzmaßnahmen verstärkt und der Kampf gegen antisemitisches Gedankengut intensiviert. Schließlich wurde am 28. Januar 2021 der Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs zum Schutz jüdischer Einrichtungen und zur gemeinsamen Abwehr des Antisemitismus geschlossen. Diese bis 31. Dezember 2023 befristete Vereinbarung sah beispielsweise Zahlungen des Landes für bauliche Sicherungsmaßnahmen sowie für Sicherheitspersonal vor und eine Förderung einer Jüdischen Akademie, mit der das Bewusstsein und das Wissen über die jüdische Geschichte, die jüdische Religion und die jüdische Kultur im Land weiter gefördert werden sollte, um so den gesellschaftlichen Dialog insgesamt zu stärken und hierdurch auch einen weiteren Beitrag zur Bekämpfung antisemitischer Ressentiments und Taten in Baden-Württemberg zu leisten. Die Vertragsparteien hatten zugleich die Absicht festgehalten, eine Anschlussregelung auf Basis der gemachten Erfahrungen und in Hinblick auf weiter erforderliche Bedarfe der Religionsgemeinschaften abzuschließen.

Nachdem im Jahr 2024 Haushaltsreste noch vertragsgemäß eingesetzt werden konnten, soll nun diese Anschlussregelung durch förmliche Änderung des Vertrags des Landes Baden-Württemberg mit den Israelitischen Religionsgemeinschaften aus dem Jahr 2010 erfolgen. Ziel des Änderungsvertrags ist es, die Leistungen des Landes für den Schutz jüdischer Einrichtungen zu verstetigen und das deutsch-jüdische Kulturerbe als sichtbares Zeichen jüdischen Lebens zu stärken. So sollen sowohl Sicherheitsmaßnahmen als auch ein lebendiges, in die gesamte Gesellschaft ausstrahlendes jüdisches Gemeindeleben zugleich dazu beitragen, antisemitische Taten zu verhindern bzw. die dahinterstehende Ideologie gar nicht erst entstehen zu lassen.

#### II. Inhalt

##### 1. Zustimmungsgesetz

§ 1 des Gesetzes enthält die Zustimmung zum Änderungsvertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs. § 2 des Gesetzes enthält die üblichen Vorschriften zum Inkrafttreten des Gesetzes und des Änderungsvertrags.

##### 2. Vertrag des Landes mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs

Mit den Verhandlungen zu diesem Änderungsvertrag wurde gemäß dem Ersuchen des Landtags (Abschnitt II Nummer 4 des Beschlusses vom 20. Dezember 2023 über den Antrag der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Antisemitismusbeauftragten stärken – Jüdisches Leben in unserer Mitte sichtbar machen – Drucksache 17/5979) die Grund-

lage dafür geschaffen, die Zusagen betreffend die Sicherheit jüdischen Lebens sowie jüdischer und israelitischer Einrichtungen im Vertrag des Landes mit den Israelitischen Religionsgemeinschaften Baden und Württembergs fest und unbefristet zu verankern sowie den Vertrag hinsichtlich der Religionsfreiheit insbesondere jüdischer Studierender zu ergänzen. Zu diesem Zweck werden Vertragsartikel 2 über die jüdischen Feiertage, Artikel 6 zur Unterstützung der Bildungsarbeit sowie Vertragsartikel 10 über die Zuschüsse des Landes und sonstige Leistungen neu gefasst und in der Folge auch die Erwägungsgründe in der Präambel des Vertrags angepasst. Die Leistungen des Landes für die Sicherheit jüdischer Einrichtungen werden in einem neuen Artikel 10a geregelt.

### III. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustands.

### IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die mit dem Vertrag erhöhten Geldleistungen des Landes entstehen gegenüber der bisherigen Rechtslage strukturelle Mehrbedarfe in Höhe von jährlich 2 369,1 Tsd. EUR. Davon entfallen auf die Finanzierung von Sicherungsmaßnahmen (Artikel 10a des Vertrags) 1 500,0 Tsd. EUR und auf die Unterstützung des jüdischen Bildungswerks 149,4 Tsd. EUR. Das deutsch-jüdische Kulturerbe wird mit 719,7 Tsd. EUR verstärkt gefördert.

### V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Das Gesetzesvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren erwarten.

### VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Durch das Gesetz sind keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten. Im Gegenteil wird die verstärkte Förderung des deutsch-jüdischen Kulturerbes den sozialen Zusammenhalt stärken und der Bekämpfung von Diskriminierung, Menschenfeindlichkeit und Rassismus dienen.

### VII. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten, Auswirkungen auf Einzelpreise und das (Verbraucher-)Preisniveau sind nicht zu erwarten.

## *B. Einzelbegründung*

### I. Zustimmungsgesetz

Zu § 1 des Zustimmungsgesetzes

Die Vorschrift enthält die Zustimmung zu dem Änderungsvertrag gemäß Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Mit der Zustimmung erhält der Vertrag Gesetzeskraft.

Wie schon der ursprüngliche Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs vom 18. Januar 2010 enthält auch der Änderungsvertrag ein Schlussprotokoll, welches am gleichen Tage wie der Vertragstext selbst unterzeichnet wurde. Das Schlussprotokoll ist integraler Bestandteil des Vertrags. Dementsprechend bezieht sich die Zustimmung des Landtags sowohl auf den Vertrag als auch auf das Schlussprotokoll.

Zu § 2 des Zustimmungsgesetzes

Das Zustimmungsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Vertrag zur Änderung des Vertrags des Landes Baden-Württemberg mit der IRG Baden und der IRG Württembergs sieht in Artikel 2 ein Inkrafttreten für den Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden vor. Da dieser Zeitpunkt unbestimmt ist, ist das Inkrafttreten des Vertrags im Gesetzblatt bekannt zu geben.

II. Vertrag des Landes mit der IRG Baden und der IRG Württembergs

Zu Artikel 1 des Änderungsvertrags

Durch den Artikel werden die folgenden Änderung am bisherigen Vertrag vorgenommen:

Zu Nummer 1

Die Erwägungsgründe in der Präambel des ursprünglichen Staatsvertrags werden ergänzt unter Aufnahme von Formulierungen aus der Präambel des Vertrags zum Schutz jüdischer Einrichtungen und zur gemeinsamen Abwehr des Antisemitismus.

Zu Nummer 2

Artikel 2 des Staatsvertrags regelt jüdische Feiertage. Es hat sich allerdings gezeigt, dass die bisherige Regelung in zweierlei Hinsicht erweitert werden muss:

Zunächst ist vereinzelt das Missverständnis entstanden, mit dem feiertagsrechtlichen Schutz der Gottesdienstzeiten seien die Rechte jüdischer Beschäftigter und Auszubildender abschließend behandelt. Das ist aber bereits aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz nicht der Fall. Vielmehr kann vor dem Hintergrund der Religionsfreiheit (Artikel 4 GG) daneben im Dienst- und Arbeitsrecht ein weitergehender Anspruch auf Arbeitsfreistellung aus religiösen Gründen bestehen. Das soll im neuen Absatz 1 Satz 3 klargestellt werden.

Zu Schwierigkeiten kann es zudem im Bereich der Hochschulen kommen, wenn Prüfungen an Tagen stattfinden, an denen Studierende jüdischen Glaubens wegen des religiösen Gebots der Feiertagsruhe nicht teilnehmen können. Die Hochschulen müssen in solchen Fällen im Ausgleich mit anderen Gütern mit Verfassungsrang angemessene Lösungen für die Studierenden finden. Angesichts der großen Bedeutung des jüdischen Lebens an den Hochschulen für unser Land wird der hiervon nicht zu trennende Schutz jüdischer Schabbat- und Feiertage künftig in einem neuen Absatz 2 ausdrücklich betont.

Zu Nummer 3

Die Änderung bewirkt eine finanzielle Unterstützung mit Landesmitteln des jüdischen Bildungswerks. Unter diesem gemeinsamen Dach soll das Programm jeweils in Eigenverantwortung von IRG Baden und IRG Württembergs gestaltet werden. Dadurch wird das Bewusstsein für und das Wissen um die jüdische Geschichte, die jüdische Religion und die jüdische Kultur im Land weiter gefördert, der gesellschaftliche Dialog insgesamt gestärkt und hierdurch auch ein weiterer Beitrag zur Bekämpfung antisemitischer Ressentiments und Taten in Baden-Württemberg geleistet. Der Höhe nach richten sich die Landesmittel nach der bestehenden Unterstützung für die kirchlichen Akademien.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung fördert das Land stärker als bislang das lebendige deutsch-jüdische Kulturerbe.

Jüdisches Leben ist seit dem Jahr 321 im Gebiet des heutigen Deutschlands belegt. Jüdinnen und Juden waren und sind seit jeher Teil unseres Landes und haben viel zu dessen Entwicklung, Kultur und Zukunft beigetragen. Sie und die jüdischen religiösen und kulturellen Traditionen sind selbstverständlicher Teil baden-württembergischen, deutschen und europäischen Lebens. So ist zum Beispiel ein lebendiges jüdisches Leben im Land nur möglich, wenn von den Religionsgemeinschaften Angebote vorgehalten werden können, die auch strenggläubigen Jüdinnen und Juden religiöse Reinigungs- und Speisevorschriften einzuhalten erlaubt. Damit entstehen nicht zuletzt Kosten, wie sie anderen Religionsgemeinschaften wegen deren abweichender religiöser Überzeugungen von vornherein nicht haben und die eine stärkere finanzielle Unterstützung des Landes im Falle der Israelitischen Religionsgemeinschaften rechtfertigen.

Zu Nummer 5

Der neu eingefügte Artikel betrifft Leistungen des Landes für Sicherungsmaßnahmen jüdischer Einrichtungen.

In Folge des versuchten antisemitischen Anschlags in Halle (Saale) am 9. Oktober 2019 wurden auch in Baden-Württemberg Schutzmaßnahmen verstärkt und der Kampf gegen antisemitisches Gedankengut intensiviert. Vor dem Hintergrund des Krieges in Israel und dem Gazastreifen und eines auch durch digitale Medien befeuerten antisemitisch geprägten Verschwörungsglaubens sind jüdische Einrichtungen einer erhöhten abstrakten Gefahr ausgesetzt.

Das Land Baden-Württemberg unternimmt alles Erforderliche, um jüdische Einrichtungen und Leib und Leben von Jüdinnen und Juden zu schützen. Dazu gehört nicht nur die Tätigkeit der staatlichen Sicherheitsorgane, sondern auch die Unterstützung der Israelitischen Religionsgemeinschaften, ihre Sicherheit selbst mitgewährleisten zu können. Die mit der befristeten Vereinbarung eingeführten Leistungen des Landes sollen in modifizierter Weise verstetigt und in den Staatsvertrag übernommen werden.

Die Leistungen betreffen sowohl die finanzielle Unterstützung bei Beschäftigung von Sicherheitspersonal (Absatz 1) als auch die finanzielle Unterstützung bei der Wartung von baulichen Sicherheitseinrichtungen, die das Land bereits mitfinanziert hat (Absatz 2).

Zu Nummer 6

Wegen Einfügung von Artikel 10a (Nummer 4) ist die Inhaltsübersicht zum Staatsvertrag anzupassen.

Zu Artikel 2 des Änderungsvertrags

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsvertrags.



**Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religions-  
gemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft  
Württembergs zur Änderung des Vertrags vom 18. Januar 2010**

Das Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
(im Folgenden: Das Land)

und

die Israelitische Religionsgemeinschaft Baden,  
vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand,  
(im Folgenden: IRG Baden)

und

die Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs,  
vertreten durch den Vorstand,  
(im Folgenden: IRG Württembergs),

in der bitteren Erkenntnis, dass der verbrecherische Hass, wie er sich in dem Anschlag von Halle zeigte und der im Jahr 2021 eine zunächst befristete Vereinbarung zwischen den Parteien zum Schutz jüdischer Einrichtungen und zur gemeinsamen Abwehr des Antisemitismus hat notwendig werden lassen, nicht überwunden ist, sondern Antisemitismus die Sicherheitslage im Land dauerhaft prägen wird,  
und im Bewusstsein, dass Leben und Unversehrtheit geschützt sowie die Sicherheit der jüdischen Bürgerinnen und Bürger dauerhaft gewährleistet werden müssen, wofür das Land Baden-Württemberg alles Erforderliche unternimmt,

schließen folgenden Vertrag:

Artikel 1

Änderung des Vertrags des Landes Baden-Württemberg mit der  
Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen  
Religionsgemeinschaft Württembergs vom 18. Januar 2010

Der Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs vom 18. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Erwägungsgründe in der Präambel werden wie folgt gefasst:

„im Bewusstsein der besonderen geschichtlichen Verantwortung vor den jüdischen Bürgerinnen und Bürgern angesichts der langen und prägenden deutsch-jüdischen Geschichte sowie der Entrechtung, Verfolgung und Ermordung während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft,  
geleitet von dem Wunsch und Willen, das freundschaftliche Verhältnis zu der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und zu der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs zu fördern und zu festigen, deren jüdisches Gemeindeleben in seinen religiös-kulturellen Belangen zu unterstützen und zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes beizutragen,  
in der festen Absicht, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit der jüdischen Gemeinden und ihrer Mitglieder in Baden-Württemberg dauerhaft zu gewährleisten und zu diesem Zweck auch den Antisemitismus mit großem Engagement zu bekämpfen und gleichzeitig gemeinsam das Wissen über jüdische Geschichte und Traditionen im Land zu fördern, jüdisches Leben sichtbar zu machen und den gemeinsamen gesellschaftlichen Diskurs zu gestalten, voller Freude über das wiedererstarkende und vielfältige jüdische Leben in Baden-Württemberg, mit dem an eine lange und traditionsreiche Geschichte angeknüpft wird, und in der gemeinsamen Verpflichtung und Verantwortung, für eine fruchtbare Gegenwart und lebendige Zukunft der jüdischen Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg zu sorgen,“

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Jüdische Feiertage

(1) Die ungestörte Religionsausübung an den jüdischen Feiertagen wird gewährleistet. Jüdische Feiertage sind:

1. Rosh Haschana (Neujahrsfest),
2. Jom Kippur (Versöhnungstag),
3. Sukkot (Laubhüttenfest),
4. Schemini Azereth (Schlussfest),
5. Simchat Thora (Fest der Thorafreude),
6. Pessach (Fest zum Auszug aus Ägypten) und
7. Schawuot (Wochenfest).

Die Regelungen des § 4 Absatz 2 des Feiertagsgesetzes über die kirchlichen Feiertage gelten entsprechend. Weitergehender dienst- und arbeitsrechtlicher Schutz der Religionsfreiheit von Beschäftigten und Auszubildenden bleibt unberührt. Die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern an den jüdischen Feiertagen wird in der Schulbesuchsverordnung geregelt.

(2) Jüdische Mitglieder und Angehörige der Hochschulen gehören zur Hochschullandschaft unseres Landes. Das jüdische Leben in Studium, Forschung und Lehre, der interreligiöse Dialog sowie der Schutz des Schabbats und jüdischer Feiertage haben im hochschulischen Alltag eine hohe Bedeutung.

(3) Die Daten der Feiertage bestimmen sich nach dem jüdischen Kalender unter Beachtung der allgemein geltenden Kalenderregeln.“

3. Artikel 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die IRG Baden und die IRG Württembergs unterhalten gemeinsam das jüdische Bildungswerk Baden-Württemberg. Das Land zahlt hierfür der IRG Baden und der IRG Württembergs einen jährlichen Zuschuss von jeweils 74 700 Euro.“

4. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10

Zuschüsse und sonstige Leistungen

(1) Das Land zahlt für religiös-kulturelle Belange ab dem Jahr 2025 jährlich an die IRG Baden 5 506 170 Euro und an die IRG Württembergs 3 374 750 Euro.

(2) Verändert sich aufgrund allgemeiner Besoldungsanpassungen die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes, so verändert sich ab dem 1. Januar 2026 die Höhe der in Absatz 1 genannten Staatsbeiträge entsprechend.

(3) Für die Entwicklung des deutsch-jüdischen Kulturerbes erhalten die IRG Baden und die IRG Württembergs jeweils 1 359 850 Euro jährlich.

(4) Der Gesamtbetrag der Staatsbeiträge nach Absatz 1 und 3 wird in elf Monatsraten von je 8,3 vom Hundert der (voraussichtlichen) Staatsbeiträge – abgerundet auf den nächsten durch 10 000 teilbaren Betrag – und einer Schlusszahlung in Höhe des Restbetrags an die IRG Baden und die IRG Württembergs ausgezahlt.

(5) Unberührt bleiben Leistungen, die nach Maßgabe der allgemein geltenden Gesetze oder aufgrund von Vereinbarungen mit dem Bund und den Ländern gewährt werden. Dazu gehören vor allem die staatlichen Leistungen zur dauernden Pflege verwaister jüdischer Friedhöfe in Baden-Württemberg (Artikel 8 Absatz 3) sowie die staatlichen Leistungen zur Unterbringung und Betreuung jüdischer Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion.

(6) Die Ersatzleistungen für den Einsatz von Lehrkräften für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen bleiben von den Regelungen dieses Vertrags unberührt.“

5. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10a eingefügt:

„Artikel 10a

Sicherungsmaßnahmen

(1) Die IRG Baden und die IRG Württembergs haben das Recht, zum Schutz Ihrer Mitglieder Sicherheitspersonal zu beschäftigen; sie gewährleisten dessen hinreichende Qualifizierung. Das Land zahlt im Bewusstsein solcher besonderen Kosten jährlich der IRG Baden und der IRG Württembergs jeweils pauschal 700 000 Euro.

(2) Das Land hat der IRG Baden und der IRG Württembergs für den Zeitraum 2019 bis 2022 insgesamt rund 3 500 000 Euro als Förderung baulicher Sicherheitsmaßnahmen an deren Gebäuden und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Die IRG Baden und die IRG Württembergs gewährleisten die regelmäßige und fortlaufende Instandhaltung und Wartung von Überfallmeldeanlagen, Videoüberwachungsanlagen sowie Schleusen-/Pfortentechnik und schließen entsprechende Wartungsverträge ab. Das Land zahlt im Bewusstsein solcher besonderen Kosten jährlich pauschal der IRG Baden 70 000 Euro und der IRG Württembergs 30 000 Euro.

(3) Artikel 10 Absatz 4 gilt entsprechend.“

6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Landesregierung und des Landtags sowie der satzungsgemäß zuständigen Gremien der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs. Der Vertrag tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg und in den jeweiligen Veröffentlichungsorganen der Israelitischen Religionsgemeinschaften bekannt gemacht.

Stuttgart, den 8. November 2024

Der Ministerpräsident  
des Landes Baden-Württemberg  
Winfried Kretschmann

Der Geschäftsführende Vorstand  
der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden  
Rami Suliman  
Dr. Robert Fritsch  
Bianca Nissim

Der Vorstand  
der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs  
Hon.-Prof. Barbara Traub  
Michael Kashi  
Mihail Rubinstein

**Schlussprotokoll zum Vertrag des Landes Baden-Württemberg  
mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und  
der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs  
zur Änderung des Vertrags vom  
18. Januar 2010**

Zu dem am heutigen Tage geschlossenen Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs zur Änderung des Vertrags vom 18. Januar 2010 sind folgende ergänzende Erläuterungen und Hinweise vereinbart worden, die einen Bestandteil des Vertrags bilden und die entsprechenden bisherigen Protokollerklärungen ersetzen:

Zu Artikel 2 des geänderten Vertrags – Jüdische Feiertage

Mit dieser Bestimmung werden die genannten jüdischen Feiertage als kirchliche Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes geschützt. Entsprechend der Regelung in § 4 Absatz 2 Feiertagsgesetz soll die Teilnahme des dort genannten Personenkreises am Gottesdienst ermöglicht werden.

Die Feiertage sind im Einzelnen

- zu Ziffer 1: Zwei Tage am 1. und 2. Tischri, beginnend am Vorabend
- zu Ziffer 2: Ein Tag am 10. Tischri, beginnend am Vorabend
- zu Ziffer 3: Zwei Tage am 15. und 16. Tischri, beginnend am Vorabend
- zu Ziffer 4: Ein Tag am 22. Tischri, beginnend am Vorabend
- zu Ziffer 5: Ein Tag am 23. Tischri, beginnend am Vorabend
- zu Ziffer 6: a) Zwei Tage am 15. und 16. Nissan, beginnend am Vorabend  
b) Zwei Tage am 21. und 22. Nissan, beginnend am Vorabend
- zu Ziffer 7: Zwei Tage am 6. und 7. Siwan, beginnend am Vorabend.

Die Daten sind dem Kultusministerium zwei Jahre im Voraus mitzuteilen.

Das Land ist sich bewusst, dass für gläubige Jüdinnen und Juden nicht nur an den aufgeführten Feiertagen religiöse Vorgaben zum Besuch der Gebete gelten, sondern auch umfassende Vorgaben zu an Schabbat und Feiertagen erlaubten und verbotenen Tätigkeiten.

Unabhängig von der im Vertrag getroffenen feiertagsrechtlichen Regelung kann sich allerdings auch arbeitsrechtlich ergeben, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus religiösen Gründen zu bestimmten Zeiten die Arbeit verweigern könnten. Dass dieser weitergehende verfassungsrechtliche Schutz unberührt bleibt, ist nunmehr im Vertragstext klargestellt.

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Staatsministerium, sichert im Rahmen seiner Möglichkeiten der IRG Baden und der IRG Württembergs Unterstützung bei deren Bemühen zu, dass frommen jüdischen Religionsangehörigen, die diese religiösen Vorgaben für sich als verbindlich erachten und daher die für sie zuständige IRG um Hilfe ersuchen, die Einhaltung im Einzelfall ermöglicht werden kann.

Weitergehende individuelle Vereinbarungen zwischen in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der israelitischen Religionsgemeinschaften und ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unter Berücksichtigung von Artikel 4 des Grundgesetzes bleiben unberührt.

Zu Artikel 6 des geänderten Vertrags – Jüdische Bildungs- und Sozialeinrichtungen

Die Bestimmung verweist bezüglich der Förderung der genannten Einrichtungen auf die geltende Rechtslage, insbesondere die Regelungen des Privatschulgesetzes.

Der Landeszuschuss für den Betrieb des jüdischen Bildungswerkes ist zweckgebunden zu verwenden. Die IRG Baden und die IRG Württembergs übersenden jeweils bis spätestens 1. August des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über die Aktivitäten des jüdischen Bildungswerks. Die Auszahlung des Betrags erfolgt in vier Teilzahlungen.

#### Zu Artikel 10 des geänderten Vertrags – Zuschüsse und sonstige Leistungen

Die Staatsbeiträge nach diesem Vertrag sind ausschließlich zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke der IRG Baden und der IRG Württembergs und ihrer Untergliederungen bestimmt.

Die IRG Baden und die IRG Württembergs übersenden dem Kultusministerium bis spätestens 1. August des Folgejahres eine Fertigung ihres jeweiligen testierten Jahresabschlusses.

Die Staatsbeiträge für das Jahr 2025 werden in gegenseitigem Einvernehmen wie in Absatz 1 beziffert neu festgesetzt. Grundlage der Festsetzung ist die vereinbarte Dynamisierung der Staatsbeiträge, wobei die Besoldungsentwicklung bis einschließlich 2025 bereits berücksichtigt ist. Basis der Berechnung im Jahr 2010 war die Mitgliederzahl der Religionsgemeinschaften.

Die Staatsbeiträge für religiös-kulturelle Belange unterliegen weiterhin der Dynamisierung. Als Berechnungsgrundlage für Änderungen der Höhe der Staatsbeiträge für religiös-kulturelle Belange dient die Veränderung der Besoldung für das erste Beförderungsjahr für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst (Besoldungsgruppe A 14 Landesbesoldungsordnung, Dienstaltersstufe 4, verheiratet, ein Kind [Eckperson]). Bei strukturellen Veränderungen des Besoldungsrechts ist die Berechnungsgrundlage durch Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und der IRG Baden bzw. der IRG Württembergs so anzupassen, dass sich die Höhe der Staatsbeiträge hierdurch nicht verändert.

Mit dem Staatsbeitrag bleibt auch der frühere Zuschuss des Innenministeriums zu den Personalkosten einer Betreuungskraft für die verwaisten jüdischen Friedhöfe im Bereich der IRG Baden abgegolten. Die Leistungen des Bundes nach der Vereinbarung vom 21. Juni 1957 bleiben davon unberührt.

Die Parteien sind sich einig, dass mit der nun erfolgten Vertragsänderung keine Entscheidung darüber getroffen ist, inwieweit das Land darüber hinaus etwaige künftige Bauprojekte fördern wird.

#### Zu Artikel 10a des geänderten Vertrags – Sicherungsmaßnahmen

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg und das Landeskriminalamt stehen den Israelitischen Religionsgemeinschaften als Ansprechpartner für Sicherheitsbelange und notwendige Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung. Bei wesentlicher Veränderung des Vergütungsniveaus gilt Artikel 13 Absatz 2 des geänderten Vertrags.

Stuttgart, den 8. November 2024

Der Ministerpräsident  
des Landes Baden-Württemberg  
Winfried Kretschmann

Der Geschäftsführende Vorstand  
der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden  
Rami Suliman  
Dr. Robert Fritsch  
Bianca Nissim

Der Vorstand  
der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs  
Hon.-Prof. Barbara Traub  
Michael Kashi  
Mihail Rubinstein